

Gegen Zustellungsurkunde

Firma Cordier Spezialpapier GmbH
Jägerthal 6
67098 Bad Dürkheim

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	24.10.2017
31/566-111 Ba 58/80	24.10.2016	Alexander Bergström	06321 99-2879	
Bitte immer angeben!		Alexander.Bergstroem@sgdsued.rlp.de	06321 99-2930	

Vollzug der Wassergesetze:

Antrag der Firma Cordier Spezialpapier GmbH auf Genehmigung für den Umbau der werkseigenen Kläranlage und Erlaubnisänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.10.2016 hin erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde aufgrund der §§ 8ff i.V.m. 57, 60 WHG folgenden

Bescheid

I

- 1. Die Erlaubnis Az.: 31/566-111 Ba 58/80 zur Einleitung von Abwasser in die Isenach wird geändert und insgesamt wie unter Abschnitt II folgt neu gefasst.**
- 2. Die eingeschlossene Genehmigung gem. § 60 Abs.3 S.1 Nr. 2 WHG für den Umbau der werkseigenen Kläranlage wird auf die in den Planunter-**

1/27

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



lagen dargestellte 1. Ausbaustufe begrenzt. Die Entscheidung über die 2. Ausbaustufe erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

3. Die Kosten des Verfahrens, die gesondert festgesetzt werden, trägt die Antragstellerin.

II

ERLAUBNISNEUFASSUNG

1. Erlaubnis

Der Firma Cordier Spezialpapier GmbH wird die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser, bestehend aus Betriebsabwasser, sanitärem Abwasser und dem auf dem Kläranlagegelände anfallenden Niederschlagswasser, in den Wiesengraben, welcher auf dem Grundstück Fl.St.Nr.6763/2 in der Gemarkung Bad Dürkheim-West in die Isenach mündet, erteilt.

1.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

1.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Fa. Cordier Spezialpapier GmbH in Bad Dürkheim anfallenden und in der betriebseigenen Kläranlage behandelten Abwassers folgender Herkunft:

- Niederschlags- und Sanitärabwasser,
- Abwasser aus der Linters- und Hadernzellulose-Herstellung in der „Papierfabrik Cordier“ und
- Abwasser aus der Papierherstellung in der „Papierfabrik Schleipen“.

1.3. Plan

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 21.07.1995 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne. Diese werden ergänzt um die mit dem Antrag vom 24.10.2016 eingereichten und nachträglich ergänzten, mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen.

Dies sind insbesondere:

- Lageplan (1622-G-000-1-LP), M 1:1000
- Lageplan (1622-G-000-2-LP), M 1:1000
- Lageplan Zufahrt – Ausführungsplan (1622-B-012-LZ), M 1:200
- Lageplan (1622-G-001-LP) Stand 15.07.2016, M 1:200
- Lageplan (1620-G-001-LP) Stand 17.08.2017, M 1:200
- Grundfließbild (1620-M-004-GF), o.M.
- Belebungsbecken / Nachklärung (1622-G-002-BB), M 1:100
- Dosierstation / Schaltwarte (E-01-04.00-0), M 1:100
- Rohrleitungs- und Instrumentenplan (1620-M-002a-PID), o.M.
- Fachbeitrag Naturschutz, Schönhofen Ingenieure, Stand Juli 2017
- Artenschutzbeitrag, Schönhofen Ingenieure, Stand Juni 2017
- Umweltbeitrag, Schönhofen Ingenieure, M 1:250 / 1:500
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Schönhofen Ingenieure, Stand 14.11.2016

Gauß-Krüger—Koordinaten für die Einleitstelle:

Rechtswert:	3433197
Hochwert:	5480117

UTM-Koordinaten der Einleitstelle:

32 U 433147 5478364

1.4. Umfang der erlaubten Benutzung

Das in der Kläranlage der Fa. Cordier Spezialpapier GmbH behandelte Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

1.4.1. Einleitungsmenge:

Die Einleitungsmenge darf bei

Trockenwetter	320m ³ /2h
Trockenwetter	3840m ³ /d
Regenwetter	55 l/s

nicht übersteigen.

Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf 830.000 m³ festgesetzt.

1.4.2. Schadstoffkonzentrationen/Frachten:

Die Schadstoffkonzentration/Fracht im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

Parameter	Überwachungswerte		Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
	Konzentration	Fracht	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	120 mg/l	35,2 kg/2 h	qualifizierte Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)	15 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	0,12 mg/l		Stichprobe
Phosphor, gesamt (P_{ges})	0,1 mg/l		qualifizierte Stichprobe

Parameter	Überwachungswerte		Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
	Konzentration	Fracht	
Stickstoff, anorganisch gesamt (N_{ges}),	5 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Fisch- eiern (G_{Ei});	2		qualifizierte Stichprobe
Cadmium, gesamt	0,005 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,05 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Blei, gesamt	0,05 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Quecksilber, gesamt	0,001 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Nickel, gesamt	0,06 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Chlorid	800 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Sulfat	600 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Kuper, gesamt	0,1 mg/l		qualifizierte Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L);	32		qualifizierte Stichprobe
Parameter	Höchstwerte		Probenahmeart (von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe)
	von	bis	
pH-Wert	6,0	8,0	Kontinuierlich
Temperatur		28°C	Kontinuierlich

Die Fracht wird jeweils bestimmt von der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe und der dazu korrespondierenden Wassermenge.

1.4.3. Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

1.4.4. Das Abwasser darf keine deutliche Trübung aufweisen.

1.4.5. Analyse-und Messverfahren

Den festgelegten Werten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung vom 22.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse-und Messverfahren zugrunde, bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabegesetzes die unter Buchstabe B der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.

2. Auflagen zur Gewässerbenutzung

2.1. Bei Reparaturen, Wartungen oder Betriebsstörungen sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewässerbelastung so gering wie möglich zu halten. Es sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen zu treffen.

2.2. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder des Maßes der Gewässerbenutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und / oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

2.3. Abwasser aus neuen Produktionen, aus Produktionsänderungen oder Änderung der Qualität der Hadern, die sich wesentlich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, das Gegenstand dieser Erlaubnis ist, aus-

wirken können, darf erst nach Zustimmung durch die Erlaubnisbehörde eingeleitet werden.

- 2.4.** Alle Einleitungen in den Vorfluter sind so vorzunehmen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Vorfluters noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung stattfindet.
- 2.5.** Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.6.** Die Unternehmerin hat bei Aufforderung durch die Wasserbehörde Messungen und Untersuchungen des eingeleiteten Wassers durch einen anerkannten Sachverständigen vornehmen zu lassen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen.

3. Auflagen zum Betrieb der Abwasseranlagen

3.1. Betriebsanweisung

Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen. Sie ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen und muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Bei Änderungen an der Abwasseranlage ist die Betriebsanweisung zu aktualisieren. Eine Überprüfung und Aktualisierung ist darüber hinaus regelmäßig spätestens alle 3 Jahre vorzunehmen.

3.2. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren.

3.3. Personal

Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem mit der Bedienung oder Wartung beauftragten Personal bekanntzugeben. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.

3.4. Mess- und Steuereinrichtungen

Bei Einbau und Betrieb von Messsystemen sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Bei der Mengenummessung sind in geeigneter Form der Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten und der Termin für die nächste vorgesehene Überprüfung sichtbar zu dokumentieren.

3.5. Wartung, Instandhaltung und Kontrolle

Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist

für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die einem besonderen Verschleiß unterworfen sind, ist ausreichend Ersatz vorzuhalten. Es ist ein Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

3.6. Probenahmestelle im Ablauf:

Im Ablauf der Kläranlage ist eine Probenahmestelle zu errichten. Die Probenahmestelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein. An der Probenahmestelle müssen vorhanden sein:

- Eine waagrechte, befestigte Stellfläche von 1x1m,
- ein Elektroanschluss mit 230 Volt / 16 Ampere zur behördlichen Überwachung,
- ein frostsicherer Leitungswasseranschluss (in Ausnahmefällen auch im Betriebsgebäude zulässig),
- eine ausreichend große Öffnung, die den Sichtkontakt zum Abwasserablauf ermöglicht.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probenahme möglich ist.

3.7. Änderungen und Außerbetriebnahmen

Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und / oder Erlaubnisse sind im Vorfeld zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Jede – auch vorübergehende - Außerbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen ist der Erlaubnisbehörde rechtzeitig vorab anzuzeigen.

3.8. Betriebsstörungen

Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden (Betriebsstörung), ist der SGD Süd unverzüglich umgehend als Meldung über eine Betriebsstörung mitzuteilen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben.

Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Betriebsstörung ist der SGD Süd ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der Ursachen.
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

3.9. Bei der Beleuchtung der Anlage sind die Beeinträchtigungen auf die nachtaktive Fauna so gering wie möglich zu halten. Die Ausleuchtung des Geländes sowie die Beleuchtungszeiten sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, Streulichtwirkungen sind auszuschließen. Weiterhin ist eine Verwendung UV-armer Lichtquellen wie Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen obligatorisch.

3.10. Die Anlagen in und an Gewässern sind von der Unternehmerin so zu gestalten, dass nachteilige Einwirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

4. Überwachung

4.1. Selbstüberwachung:

Die Selbstüberwachung ist wie folgt durchzuführen:

a) Allgemeine Kontrolle und Prüfungen

- Funktion

täglich

b) Art der Probenahme

stationär

c) Messungen und Probenahmen:

Parameter	Meß- bzw. Probenahmeart	Meß- bzw. Probenahmezeitraum
Am Zulauf zur biologischen Stufe bzw. Ablauf der Vorklärung		
Abfiltrierbare Stoffe	2-h-Mischprobe	werktäglich
pH-Wert	Messeinrichtung mit kontinuierlicher Aufzeichnung	kontinuierlich
CSB	2-h-Mischprobe	werktäglich
	24-h-Mischprobe	1 x alle 2 Wochen
AOX	Stichprobe	1 x monatlich
Am Ablauf der Anlage		
Abwassermenge	Stationäre Messeinrichtung mit kontinuierlicher Aufzeichnung	kontinuierlich
pH-Wert und Temperatur	Messeinrichtung mit kontinuierlicher Aufzeichnung	kontinuierlich
Abfiltrierbare Stoffe	2-h-Mischprobe	Werktäglich
CSB	2-h-Mischprobe	täglich
	24-h-Mischprobe	1 x alle 2 Wochen
Ammonium-Stickstoff	2-h-Mischprobe	1 x monatlich
Nitrat-Stickstoff	2-h-Mischprobe	1 x monatlich

Parameter	Meß- bzw. Probenahmeart	Meß- bzw. Probenahmezeitraum
Nitrit-Stickstoff	2-h-Mischprobe	1 x monatlich
Phosphor, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x monatlich
Kupfer, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x jährlich
Chrom, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x jährlich
Nickel, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x vierteljährlich
Blei, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x jährlich
Cadmium, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x jährlich
Quecksilber, gesamt	2-h-Mischprobe	1 x jährlich
AOX	Stichprobe	1 x monatlich
Chlorid	2-h-Mischprobe	1 x monatlich
Sulfat	2-h-Mischprobe	1 x monatlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	24-h-Mischprobe	1 x alle 2 Wochen (bei Hadernproduktion)

Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder gleichwertige, mit der Erlaubnisbehörde abgestimmten Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

Die Mischproben sind durchflussproportional zu entnehmen und deren Analyse von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe durchzuführen.

Die Bestimmung des NH₄-N, NO₃-N und NO₂-N hat zwecks Berechnung des Stickstoffs, anorganisch gesamt, aus einer gemeinsamen Abwasserprobe zu erfolgen.

Soweit Frachtfestlegungen getroffen wurden, sind diese auch im Rahmen der Selbstüberwachung in der Häufigkeit des jeweiligen Überwachungswertes zu überwachen.

Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) des Kanalnetzes ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig zu überprüfen.

4.2. Selbstüberwachungsbericht:

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen –SÜVOA- vom 27.08.1999 (GVBl.S.211) in der jeweils

gültigen Fassung sind zu beachten. Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. je eine Ausfertigung des Selbstüberwachungsberichtes nach § 6 Abs.1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlage 5 und 7 (zu § 6 Abs. 1 SÜVOA) darzustellen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs.1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- die Schmutzwassermenge in ausgewerteter Form (in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde)
- ermittelte Frachten
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte mit Begründung.

4.3. Rückstellprobe:

Aus dem Ablauf der Kläranlage ist täglich eine 24-h-Mischprobe mit einem Mindestvolumen von 2 Litern als Rückstellprobe zu sichern. Während der Entnahme ist die Probe bei +4° zu kühlen. Unmittelbar nach der Entnahme ist die Probe mindestens bei -18°C tief zu frieren und 7 Tage aufzubewahren.

4.4. Behördliche Überwachung:

Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Erlaubnisinhaberin trägt die Kosten für eine bis zu 6x jährlich erfolgende wiederkehrende Überwachung der Gewässerbenutzung.

5. Betriebsweise während des Kläranlagenumbaus

5.1. Der geänderten Betriebsweise der Kläranlage (im Wesentlichen: schrittweise Teil-Außerbetriebnahme) zum Zwecke des Umbaus wird zugestimmt.

5.2. Es sind alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu ergreifen, um während der geänderten Betriebsweise und insbesondere auch des Interimsbetriebes den Schadstoffeintrag in die Isenach zu minimieren. Bei Überschreitungen der zugelassenen Einleitwerte sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten und die SGD Süd unverzüglich zu informieren.

5.3. Interimsbetrieb zur Errichtung des 1. Teil-Bauabschnitts:

Im Zeitraum vom 20.03.2017 bis einschließlich 03.07.2017 wird ein Interimsbetrieb zugelassen. Während dieses Interimsbetriebes zur Errichtung des 1. Teil-Bauabschnitts des neuen Belebungsbeckens (erste Beckenhälfte) gilt abweichend von der Einleiterlaubnis für die CSB-Konzentration ein Überwachungswert (ÜW) von 190 mg/l. Der Beginn und das Ende des Interimsbetriebes sind der SGD Süd schriftlich anzuzeigen. Für die Dauer des Interimsbetriebes ist die externe Entsorgung von Abwasser (konzentrierte Ablauge) bis zu einer Menge von 800 m³/Monat bzw. 2800 m³ während des Gesamtzeitraumes zugelassen. Die externe Entsorgung von Ablauge ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Beginn und Ende der Ablaugeentsorgung sind der SGD Süd schriftlich anzuzeigen. Die Menge ist zu dokumentieren und ebenfalls mitzuteilen.

5.4. Weitergehender Interimsbetrieb

Im Zeitraum vom 13.09.2017 bis einschließlich 20.11.2017 wird ein Interimsbetrieb zugelassen. Während dieses Interimsbetriebes gilt abweichend von der Einleiterlaubnis für die CSB-Konzentration ein Überwachungswert (ÜW) von 150 mg/l.

5.5. **Messprogramm nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe**

Nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe ist ein Sondermessprogramm zur Datenerhebung für die Dimensionierung der zweiten Ausbaustufe durchzuführen. Der genaue Umfang ist mit der Zulassungsbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.

6. **Umfang der eingeschlossenen Genehmigung gem. § 60 WHG**

Der Firma Cordier Spezialpapier GmbH wird auf Ihren Antrag vom 24.10.2016, der als Gesamtkonzept den zweistufigen Ausbau der Kläranlage vorsieht, die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S.1 Nr. 2 WHG zum geänderten Bau und Betrieb der Abwasseranlage für **die in den Planunterlagen dargestellte erste Ausbaustufe** erteilt. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Schrittweiser Rückbau der vorhandenen Belebungsstufe und Neuerrichtung eines Belebungsbeckens und
- Neubau von zwei Nachklärbecken,

nebst der maschinen- und anlagentechnischen Ausrüstung, Rohrleitungen, Errichtung eines Technikgebäudes sowie der baulichen Nebenmaßnahmen zur Einfriedung, Geländeerschließung und Verkehrs- oder Stellflächen.

Standort der Anlage ist in der Gemarkung Bad Dürkheim, Flurstücksnummern 6764, 6765, 6766 und 6763/21.

Der Umbau hat entsprechend den vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zulassungsbehörde. Das Gesamtkonzept wird akzeptiert. Über die im Antrag dargestellte zweite Ausbaustufe (Aktivkoksfestbettbiologie und Ozonierung) sowie der zugehörigen Anlagen und Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

7. Auflagen für die Bauphase des Kläranlagenumbaus

7.1. Bauauflagen

- 7.1.1.** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen. Wesentliche Abweichungen der Baumaßnahme sind vorher anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Erhebliche Abweichungen vom vorgelegten Bauzeitplan sind der SGD Süd mitzuteilen.
- 7.1.2.** Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd anzuzeigen.
- 7.1.3.** Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der SGD Süd abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist oder vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige (Teil-)Inbetriebnahme eingeholt worden ist. Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.
- 7.1.4.** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger; ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO ist vorzulegen.

- 7.1.5. Die geprüften statischen Berechnungen und die geprüften Konstruktionszeichnungen müssen vor Baubeginn vorliegen. Eventuelle Forderungen aus den Prüfberichten des Prüfingenieurs sind besonders zu beachten.
- 7.1.6. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen; eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO ist vor Bauabnahme vorzulegen.
- 7.1.7. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO).
- 7.1.8. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist gemäß § 101 WHG jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen. Der den Bau zulassenden Bescheid und die Bauunterlagen sind zur Überwachung der Bauausführung ab Beginn der Arbeiten auf der Baustelle bereitzuhalten und den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

7.2. Naturschutz

- 7.2.1. Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte „Fachbeitrag Naturschutz“ (aufgestellt durch das Planungsbüro SCHÖNHOFEN Ingenieure, Stand November 2016) und die darin enthaltenden Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich und vollständig umzusetzen. Dabei ist bei der vorgesehenen Maßnahme E 3 „Ergänzende Strauchbepflanzung“ die Variante „Unterpflanzung für den Bereich der straßenseitigen Baumreihe“ nicht zulässig und stattdessen die alternativ genannte Möglichkeit zu realisieren.

- 7.2.2.** Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der erforderlichen naturschutzfachlichen Belange wie Bauzeitenregelung, Kontrolle von Habitatbelegungen usw. ist eine im Artenschutz versierte ‚Ökologische Baubegleitung‘ zu bestellen.
- 7.2.3.** Rodungsmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.
- 7.2.4.** Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.
- 7.2.5.** Der Schutz zu erhaltender Gehölze sowie sonstiger erhaltenswerter Vegetationsbestände ist sicherzustellen. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS LP 4 ist zu beachten, ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Im Baufeld nur oberflächlich störender Strauchbewuchs ist „auf den Stock zu setzen“ (abschneiden 10-20 cm über dem Boden).
- 7.2.6.** Im gesamten Reinigungs- und Entwässerungssystem darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abzustellen.
- 7.2.7.** Auf allen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Bodenschäden (Scher- bzw. Verdichtungsschäden) sind unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen günstige Bodenverhältnisse als Voraussetzung für die weitere Vegetationsentwicklung herzustellen.

7.3. Abfallentsorgung

- 7.3.1.** Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle sind die Vorgaben des KrWG mit den zugehörigen Rechtsverordnungen zu beachten. In Rheinland-Pfalz sind für mineralische Abfälle die Vorgaben der LAGA-TR M20 zu beachten.
- 7.3.2.** In Bezug auf die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen ist die Abfallentsorgungssatzung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen.
- 7.3.3.** Schadstoffhaltige Bauabfälle sind gem. den satzungsrechtlichen Bestimmungen von verwertbaren Stoffen und diese untereinander getrennt zu halten.
- 7.3.4.** Der Anfall unbelasteten Bodenaushubes ist soweit wie möglich durch unmittelbare Wiederverwendung vor Ort zu minimieren. Vor Ort nicht verwertbare Überschussmassen sind extern einer Wiederverwertung zuzuführen.

8. Hinweise zur Bauausführung

- 8.1.** Auf die im Bescheid des Landesbetriebes Mobilität Az IV 40 vom 09.02.2017 enthaltenen Nebenbestimmungen zu der erteilten Ausnahmegenehmigung von Bauverbot gem. § 9 Abs.8 i.V.m. Abs 1 FStrG und den Sondernutzungsrechtlichen Regelungen zur Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 8, 8a FStrG wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere dürfen danach Verkehrsteilnehmer auf der B 37 und dem angrenzenden Rad- und Fußweg nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- 8.2.** Diese Zulassung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderli-

che Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

- 8.3.** Sofern Baureststoffe bei Verfüllungen und Aufschüttungen verwertet werden sollen, sind die landespflegerechtlichen und baurechtlichen, sowie ggf. auch die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten und die evtl. erforderlichen behördlichen Zulassungen einzuholen. Dabei ist grundsätzlich der Nachweis zu erbringen, dass die Baureststoffe unbelastet sind. Das gleiche gilt auch für Verfüllungen und Aufschüttungen mit unbelastetem Bodenaushub außerhalb des Ortes der Baumaßnahme.
- 8.4.** Bezüglich der Entsorgung von Bauabfällen wird auf das Informationsangebot des Landesamtes für Umwelt im Internet¹ hingewiesen.
- 8.5.** Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutagefördern, zutageleiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim) einzureichen.
- 8.6.** Die einschlägigen Vorschriften der LBauO Rheinland-Pfalz sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 8.7.** Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der beim Bauen beschäftigten Personen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (Baustellenverordnung) Auf die Ankündigungspflicht gem. § 2 Abs.2 der Baustellenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

¹ <https://lfu.rlp.de/de/bodenschutz-abfallwirtschaft/abfallwirtschaft-stoffstrommanagement/stoffstrommanagement/stoffstrommanagement-in-der-bauwirtschaft/leitfaden-bauabfaelle/>

IV

Begründung

- (1) Die Kläranlage ist als eigenständige Industriekläranlage i.S. des § 60 Abs. 3 S. 1 Nr.2 WHG eingestuft. Der beantragte Umbau stellt eine wesentliche Änderung dar, die nach dieser Rechtsvorschrift der Genehmigung bedarf. Die Einleitung von Abwasser ist eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis schließt gem. § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung ein, soweit sie nicht ausdrücklich einer gesonderten Entscheidung vorbehalten wurde.
- (2) Mit Schreiben vom 24.10.2016 hat die Firma Cordier Spezialpapier GmbH, Bad Dürkheim, die Genehmigung gem. § 60 WHG zum Umbau der werkseigenen Kläranlage sowie die Änderung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis beantragt. Zugleich wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Baumaßnahme mit beantragt, die mit Bescheid vom 17.03.2017 erteilt wurde.
- (3) Dem Antragsverfahren ging ein umfangreiches Vorverfahren voraus, in das unter anderem Kreis- und Stadtverwaltung Bad Dürkheim, das Landesamt für Umwelt und Vertreter des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) eingebunden waren. Dabei wurden verschiedene Varianten für die Optimierung der Abwasserbeseitigung der Firma Cordier Spezialpapier GmbH eingehend geprüft. In dem abschließenden Variantenvergleich wurde der Optimierung der vorhandenen Kläranlage gegenüber den Varianten Kläranlageneubau und Indirekteinleitung letztlich auch aus Gründen des Naturschutzes und der Realisierbarkeit der Vorzug eingeräumt.
- (4) Dem vorliegenden Antrag liegt das Konzept eines zweistufigen Kläranlagenumbaus zugrunde. Die Detailplanung und Bemessung der zweiten Ausbaustufe wird auf Grundlage von Betriebsdaten der ersten Ausbaustufe erfolgen. Hierfür sind mit der Behörde abgestimmte Messprogramme und Pilotversuche vorgesehen.
- (5) Das Verfahren zur Erteilung einer solchen Genehmigung wie auch zur Erteilung der Erlaubnis ist nach den Vorschriften der Industriekläranlagenzulassungs-

und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen und auch dementsprechend erfolgt:

Für das Vorhaben wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie bereits vorliegender Behördeninformationen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG i.V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Das Vorhaben und die Feststellung, dass dafür keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde am 09.01.2017 im Staatsanzeiger, der Regionalausgabe Bad Dürkheim der Tageszeitung Rheinpfalz sowie im Internet auf der Homepage der SGD Süd sowie der Stadtverwaltung Bad Dürkheim gem. § 4 IZÜV, § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 17.01.2017 bis einschließlich 16.02.2017 bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim sowie der SGD Süd; form- und fristgerechte Einwendungen wurden keine erhoben. Auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen; bei fachlichen Anforderungen wurden entsprechende Auflagen berücksichtigt. Das Einvernehmen i.S. des § 36 BauGB zu den baulichen Maßnahmen dieses Bauabschnittes wurde von der Gemeinde Bad Dürkheim erteilt. Die erforderliche abschließende Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Entscheidung erfolgt mit der Zustellung an die Antragstellerin.

- (6) Gründe, die beantragte Genehmigung gem. § 60 WHG oder die Erlaubnisänderung gem. § 12 Abs.1 WHG i.V.m. § 57 WHG im vollem Umfang zu versagen, liegen nicht vor. Die Erteilung der Erlaubnis steht gem. § 12 Abs.2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Antragsgemäß wurde das Gesamtkonzept des zweistufigen Ausbaus -soweit möglich- geprüft und wird von der SGD Süd und dem Landesamt für Umwelt grundsätzlich mitgetragen. Im Maßnahmenprogramm für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus ist die Optimierung der Cordier-Kläranlage als Maßnahme zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus Punktquellen vorgesehen.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag wird auf die in der ersten Ausbaustufe vorgesehenen Aspekte beschränkt, da die zweite Ausbaustufe aus den nachfolgenden Erwägungen derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Ent-

scheidung über die zweite Ausbaustufe (Ozonierung und Aktivkohlsfestbettbiologie sowie zugehöriger Niederschlagswasserbeseitigung und Anhebung des P-Überwachungswertes) ergeht daher in einem gesonderten Verfahren.

- (8) Die Bemessung der zweiten Ausbaustufe ist von der noch zu ermittelnden Reinigungsleistung der fertig gestellten ersten Ausbaustufe abhängig. Auf Grundlage der Bemessung erfolgt dann die Planung und bauliche Gestaltung der zusätzlichen Anlagenteile sowie die genaue Festlegung der Lage der Baukörper im Baufeld. Diese Angaben sind unter anderem für die Belange der Straßenbehörde sowie das gemeindliche Einvernehmen und damit letztlich für eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zwingend erforderlich.
- (9) Damit geht einher, dass auch der für den sicheren Betrieb der zweiten Ausbaustufe erforderliche P-Überwachungswert noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Dieser hängt von mehreren Faktoren – unter anderem den Betriebsdaten - ab. Die Anhebung des Überwachungswertes für P ist zudem zum jetzigen Zeitpunkt –für den Betrieb der ersten Ausbaustufe - weder erforderlich noch zwingend geboten.
- (10) Da die zweite Ausbaustufe aber voraussichtlich einen höheren P-Überwachungswert erforderlich machen wird, wurde die Erlaubnisfähigkeit einer P-Erhöhung zunächst nur im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot geprüft. Ergebnis war, dass eine Einleitung von bis zu 1,0 mg/l P mit dem Bewirtschaftungsziel des Verschlechterungsverbots noch vereinbar ist. Nach Einschätzung der Fachbehörde ist auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten derzeit nicht davon auszugehen, dass sich durch die beantragte Erhöhung der P-Einträge der Fa. Cordier der ökologische Zustand der Oberen Isenach bzw. das ökologische Potenzial der Mittleren Isenach klassenrelevant verändern würde. Insofern steht das Verschlechterungsverbot i.S. § 27 WHG dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.
- (11) Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zur Erlaubnis und zur Genehmigung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 60 Abs.3 S. 2 WHG. Die Nebenbestimmungen berücksichtigen insbesondere auch die Stellungnahmen der Naturschutz- und Straßenbaubehörde sowie des Landesamtes für Umwelt.

- (12) Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über den Naturpark „Pfälzer Wald“. Gemäß §7 (1) Nr. 1 dieser Verordnung bedürfen die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Gemäß § 7 Abs. 4 dieser Verordnung wird die Genehmigung der Naturschutzbehörde durch nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Das erforderliche Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde wurde unter Maßgaben der o.g. Auflagen erteilt.
- (13) Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde liegt eine der im „Fachbeitrag Naturschutz“ vorgesehene Varianten zur Ausgleichsmaßnahme E 3 „Ergänzende Strauchbepflanzung“ im Bereich von Straßeneigentum. Da ferner geltend gemacht wird, dass das Straßeneigentum nicht in Anspruch genommen werden darf, ist die Ausgleichsmaßnahme an dem im Fachbeitrag alternativ genannten Standort zu realisieren.
- (14) Eine erforderliche Sondernutzungserlaubnis und die Ausnahmegenehmigung für das Bauen in einer Bauverbotszone i.S. des FStrG wurden ebenfalls erteilt.
- (15) Die vorliegende Erlaubnisänderung berücksichtigt antragsgemäß den geänderten Zweck der Benutzung durch die Umstellung von Papierproduktion auf Linters- und Hadernzelluloseherstellung in der Papierfabrik Cordier. Die Erlaubniserteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, §§ 55, 57 WHG. Das Abwasser aus der Linters- und Hadernzelluloseherstellung der Papierfabrik Cordier unterliegt keinem Anhang zur Abwasserverordnung, für das Abwasser aus der Papierfabrik Schleipen findet Anhang 28 Anwendung. Darüber hinaus sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Zellstoff- und Papierindustrie maßgeblich. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus der Immissionsbetrachtung. Die Anpassung der Überwachungswerte für die AOX-Fracht und –Konzentration erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen aufgrund verringerter Emissionen durch Optimierungsmaßnahmen. Aus Vorsorgegründen insbesondere im Hinblick auf den Gemeingebrauch im Be-

reich des Kurparks Bad Dürkheim werden Selbstüberwachung und Überwachungswerte für die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien festgelegt.

- (16) Aufgrund der gleich bleibenden oder verschärften Überwachungswerte wird den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG (Verschlechterungsverbot / Zielerreichungsgebot) entsprochen.
- (17) Die Anhebung der Überwachungswerte für CSB während der Umbauphase erfolgt antragsgemäß.
- (18) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 11, 13 LGebG.
- (19) Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 62 Abs. 3 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr.1 LWG, §§ 92 Abs.2, 96 Abs.1 LWG.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Bergström

In Abdruck

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Abteilung Bauen und Umwelt
Postfach 1562
67098 Bad Dürkheim

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme AZ 702-28/5/VK vom 20.01.2017 zur Kenntnis.

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

unter Bezugnahme auf die Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses vom 16.03.2017 zur Kenntnis.

Landesamt für Umwelt
Postfach 3026
55020 Mainz

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme 6.08.03 vom 23.02.2017 z.K.

SGD Süd / Referat 34
unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme AZ 342/19.02.01.08 vom 27.02.2017 z.K.

SGD Süd / Referat 42
unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme AZ 42/533-024 vom 09.01.2017 z.K.

SGD Süd / Ref. 31 AB 3 / Abwasserabgabe

SGD Süd / Wasserbuchstelle
nach Bestandskraft mit Planunterlagen z.w.V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Bergström